

Universität Leipzig und  
Hochschule für Musik und Theater Leipzig

# **Studienordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen**

Vom 28. März 2014

## **Gliederung:**

**Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

**Zweiter Teil: Bildungswissenschaften**

**Dritter Teil: Fächer**

Kapitel I	Deutsch
Kapitel II	Englisch
Kapitel III	Ethik/Philosophie
Kapitel IV	Evangelische Religion
Kapitel V	Grundschuldidaktik
Kapitel VI	Kunst
Kapitel VII	Mathematik
Kapitel VIII	Musik <sup>1)</sup>
Kapitel IX	Sorbisch
Kapitel X	Sport

**Vierter Teil: Ergänzungsstudien**

---

<sup>1)</sup> Die Studienordnung für dieses Fach wird von der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig erlassen.

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Module des Studiums
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) und der Prüfungsordnung der Universität Leipzig und der Hochschule für Musik und Theater Leipzig für den Studiengang für das Lehramt an Grundschulen Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums bis zur Ersten Staatsprüfung. Diese Studienordnung gilt zugleich für das Erweiterungsstudium, das mit der Erweiterungsprüfung gemäß §§ 22, 24 LAPO I abgeschlossen wird.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

- (2) Als Zugangsvoraussetzung ist ein phoniatisches Gutachten vorzuweisen, welches erkennen lässt, dass der/die Studienbewerber/in über die entsprechend erforderliche Voraussetzung für den Studiengang verfügt.
- (3) Für die Fächer Kunst, Musik und Sport ist außerdem das Bestehen der Eignungsprüfung vor der Aufnahme des Studiums nachzuweisen.
- (4) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen können in den Vorschriften des Dritten Teils geregelt werden.
- (5) Der Zugang zum Erweiterungsstudium erfordert darüber hinaus, dass der/die Bewerber/in bei Beginn des Erweiterungsstudiums
  - a) in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (mindestens 3. Fachsemester) oder
  - b) in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist oder
  - c) einen der unter a) und b) genannten Studiengänge abgeschlossen hat oder
  - d) auf andere Weise die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 LAPO I erfüllt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt im Wintersemester.

### **§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Fächerverbindungen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester. Der gemäß der LAPO I, Teil 2 für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisende Auslandsaufenthalt in dem Fach Englisch wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen entspricht 240 Leistungspunkten.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Im Lehramt an Grundschulen umfassen
- a. bei der Belegung von Deutsch oder Sorbisch als Fach die zu belegenden Module der Grundschuldidaktiken 15 LP Deutsch, 25 LP Mathematik, 25 LP Sachunterricht und 25 LP einer weiteren Grundschuldidaktik (Kunst, Musik, Sport oder Werken).
  - b. bei der Belegung von Mathematik als Fach die zu belegenden Module der Grundschuldidaktiken 25 LP Deutsch, 15 LP Mathematik, 25 LP Sachunterricht und 25 LP einer weiteren Grundschuldidaktik (Kunst, Musik, Sport oder Werken).
  - c. bei der Belegung von Englisch oder Ethik/Philosophie oder Kunst oder Musik oder Evangelische Religion oder Sport als Fach die zu belegenden Module der Grundschuldidaktiken 25 LP Deutsch, 25 LP Mathematik und 25 LP Sachunterricht.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Fächer können im Erweiterungsstudium studiert werden, soweit die Vorschriften des Dritten Teils dies vorsehen. Für die Erweiterungsprüfung gelten §§ 22, 24 LAPO I.

## **§ 5**

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

Ziel des Studiums ist der Erwerb von bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fach- bzw. grundschuldidaktischen sowie gegebenenfalls fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages im gewählten Lehramt erforderlich sind. Das Studium soll die Voraussetzungen für die Erste Staatsprüfung und die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt schaffen.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

- (1) Mögliche Vermittlungsformen sind:
  - Vorlesung (V)
  - Seminar (S)
  - Schulpraktische Studien (SPS)
  - Übung (Ü)
  - Praktikum (P).
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.
- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt. Weitere Vermittlungsformen können in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt werden. Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Zweiten, Dritten und Vierten Teils auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.

## **§ 7**

### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium setzt sich aus Modulen des Faches, der Fachdidaktik, der Grundschuldidaktiken, dem bildungswissenschaftlichen Bereich und der wissenschaftlichen Arbeit sowie der mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zusammen.
- (2) In jedem Semester werden i. d. R. 30 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll i. d. R. im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert in:

- das Fach im Umfang von 65 LP inklusive seiner Didaktik im Umfang von 15 LP,
- die Grundschuldidaktik im Umfang von 75 LP,
- den bildungswissenschaftlichen Bereich im Umfang von 40 LP,
- die Ergänzungsstudien mit 5 LP,
- das Modul „Körper-Stimme-Kommunikation“ mit 5 LP,
- die Schulpraktischen Studien mit 25 LP.

Wird als Fach Deutsch oder Sorbisch oder Mathematik gewählt, dann wird die Didaktik des Faches als Grundschuldidaktik studiert.

Die restlichen 25 LP entfallen auf die wissenschaftliche Arbeit (15 LP) und die schriftliche Prüfung im bildungswissenschaftlichen Bereich und die mündlichen Prüfungen im Fach und der Grundschuldidaktik (10 LP) der Ersten Staatsprüfung.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.
- (5) Die 25 LP umfassenden Schulpraktischen Studien finden im Umfang von 5 LP in Modulen des Faches, im Umfang von 5 LP in Modulen der Bildungswissenschaften und im Umfang von 15 LP in Modulen der Grundschuldidaktik statt. Näheres regeln die Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils.
- (6) Das Studium des Fachs Musik erfolgt im Rahmen einer Kooperation an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Abweichungen, die sich aus den Besonderheiten des Fachs Musik ergeben, sind in den Vorschriften des Dritten Teils für dieses Fach geregelt.

**§ 8**  
**Auslandsaufenthalt**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen, im Ausland zu studieren und zu erbringende Studienleistungen auf diesen Studiengang anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt werden.
- (2) Sofern ein Auslandsaufenthalt zwingend nachzuweisen ist, ist dies im Dritten Teil der Prüfungsordnung geregelt.

**§ 9**  
**Module des Studiums**

Der Studiengang für das Lehramt an Grundschulen umfasst die im Zweiten, Dritten und Vierten Teil dargestellten Module.

**§ 10**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 11**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 sowie des Fakultätsrats der Fakultät III der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 18. Juni 2013. Das Rektorat der Universität Leipzig hat am 11. Juli 2013 hierzu Stellung genommen. Das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat die Ordnung am 26. Juni 2013 genehmigt.

Diese Studienordnung wurde mit Schreiben vom 17. Juli 2013 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche hergestellt und der Ordnung mit Schreiben vom 20. Januar 2014 (Az.: 3-781.40/6/1-2013) zugestimmt.

Leipzig, den 28. März 2014

Für die HMT Leipzig:

Für die Universität Leipzig:

Leipzig, 04. Juli 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin der Universität Leipzig

Professor Robert Ehrlich  
Rektor der HMT Leipzig